Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 37.

(Nr. 12343.) Schutzpolizeibeamtengesetz. Vom 16. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Teil.
Allgemeine Rechtsverhältnisse.

§ 1.
Rechtsstellung.

(1) Schutzpolizeibeamte sind die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922. Sie sind unmittelbare Staatsbeamte. Auf sie finden die für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Bestimmungen mit den in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen Anwendung.

(2) Eine lebenslängliche Anstellung von Polizeiwachtmeistern kann nach Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit erfolgen, sofern dafür ein Bedürfnis besteht und im Staatshaushaltsplane Stellen für lebenslänglich angestellte Beamte vorgesehen und frei sind. Auf die lebenslänglich angestellten Beamten finden nur die Bestimmungen des zweiten und vierten Teiles dieses Gesetzes Anwendung.

§ 2.
Pflichtdienstzeit.

Jeder in die Schutzpolizei Eintretende ist auf 12 Jahre zum ununterbrochenen Dienste in der Schutzpolizei verpflichtet.

Dienstverhältnisse.

§ 3.

(1) Jedem Schutzpolizeibeamten steht der Aufstieg in alle Polizeioffizierstellen offen. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe freier Stellen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Fähigkeiten, Leistungen und der Dienstzeit.

(2) Die näheren Vorschriften über Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen der Schutzpolizeibeamten erläßt der Minister des Innern.

§ 4.

(1) Nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit scheiden die Polizeiwachtmeister (alle Dienstgrade vom Polizeihauptwachtmeister abwärts) in der Regel aus der Schutzpolizei aus.

(2) Wird die in Aussicht genommene Entlassung dem Schutzpolizeibeamten nicht mindestens drei Monate vor dem Tage des Ablaufs der Dienstzeit bekanntgegeben, so gilt das Dienstverhältnis als um je ein weiteres Jahr verlängert, falls nicht der Schutzpolizeibeamte mindestens einen Monat vor diesem Tage seine Entlassung beantragt.

§ 5.

(1) Der Schutzpolizeibeamte darf eine Ehe erst eingehen, wenn er eine Gesamtdienstzeit von 7 Jahren und ein Lebensalter von 27 Jahren vollendet hat.

(2) Der Minister des Innern kann in Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Eheschließung erteilen.

§ 6.

Gebührnisse.

(1) Die planmäßigen Bezüge der Schutzpolizeibeamten ergeben sich aus dem Beamten-Diensteinkommensgesetz und den Ausführungsbestimmungen dazu.

(2) Soweit die Eigenart der Schutzpolizei abweichende Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Bezüge bedingt, werden diese vom Minister des Innern in Verbindung mit dem Finanzminister getroffen.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an die Schutzpolizeibeamten sowie deren Umfang und Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatshaushaltsplan geregelt.

Kündigung und Entlassung.

§ 7.

(1) Die Gesamtzahl der Kündigungen und Entlassungen aus der Schutzpolizei vor Ablauf der zwölfjährigen Pflichtdienstzeit darf jährlich 8 vom Hundert der Sollstärke nicht übersteigen.

(2) Aus dieser Bestimmung kann der einzelne Schutzpolizeibeamte für sich keine Rechte herleiten.

§ 8.

(1) Nach Einstellung in die Schutzpolizei kann der Schutzpolizeibeamte während der Pflichtdienstzeit nur in besonders begründeten Fällen die Entlassung auf dem Dienstwege nachsuchen.

(2) Nach Ablauf der Pflichtdienstzeit darf die Entlassung nicht verweigert werden.

§ 9.

Während der Zeit der Ausbildung, die höchstens zwei Jahre betragen soll, kann dem Schutzpolizeibeamten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende das Dienstverhältnis gekündigt werden, falls er die für die Verwendung im Polizeidienst erforderliche Eignung oder Befähigung nicht besitzt.

§ 10.

(1) Nach der Zeit der Ausbildung (§ 9) kann dem Schutzpolizeibeamten gekündigt werden, wenn er nach polizeiärztlichem Urteile die Polizeidienstfähigkeit nicht mehr besitzt und ihre Wiederherstellung innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Die Entlassung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

(2) Von Amts wegen findet eine Entlassung nur zum Ende eines Monats statt. Absicht und Kündigungsgrund sind dem Schutzpolizeibeamten mindestens drei Monate vor dem Entlassungstage mitzuteilen.

§ 11.

(1) Bis zur Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit kann dem Schutzpolizeibeamten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden:

a) bei dem Nachweise von wissentlich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung;
b) bei Entmündigung oder Stellung unter Vormundschaft;
c) wenn eine Ehe entgegen den Bestimmungen der §§ 5 und 105 eingegangen ist oder eine solche das Ansehen der Polizei gefährdet;
d) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei im und außer Dienst, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Amtsverschwiegenheit;
e) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe;
f) bei Dienstverweigerung;
g) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienste über fünf Tage hinaus.

(2) Der Antrag auf Kündigung kann von jedem Dienstvorgesetzten unter bestimmter Bezeichnung des Grundes gestellt werden. Eine Abschrift des Antrags ist dem Betroffenen gleichzeitig auf dem Dienstwege zuzustellen.

§ 12.

(1) Der Polizeioffizier kann außer den in §§ 10 und 11 genannten Fällen entlassen werden:

a) wenn er nach dem Urteile seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Fähigkeit nicht mehr besitzt;
b) wenn er das Höchstalter seines Dienstgrades erreicht hat und er für den nächsthöheren Dienstgrad nicht als geeignet erachtet wird.

(2) Die Dienstaltersgrenzen werden durch den Minister des Innern festgesetzt im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Die Entlassung erfolgt auf eigenen Antrag des Polizeioffiziers oder von Amts wegen.

(4) Die Entlassung von Amts wegen erfolgt zum Schlusse des Rechnungsjahrs. Der Antrag hierzu, zu dem jeder Dienstvorgesetzte berechtigt ist, ist — mit Gründen versehen — mindestens drei Monate vor diesem Zeitpunkte zu stellen und dem Betroffenen gleichzeitig abschriftlich auf dem Dienstwege zu übermitteln.

§ 13.

Gegen die beabsichtigte Entlassung nach §§ 10 bis 12 steht dem Betroffenen nach der Bekanntgabe des Antrags innerhalb einer Frist von einem Monate — gegen die nach § 11 innerhalb einer solchen von 7 Tagen — der Einspruch an den zur Entscheidung befugten Dienstvorgesetzten (§ 17) zu. Die Frist ist gewahrt, wenn der Einspruch nachweisbar rechtzeitig an eine vorgesetzte Dienststelle abgesandt ist. Die Entlassung darf in allen Fällen erst erfolgen, wenn der Einspruch zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

§ 14.

Beim Einspruche gegen die in Aussicht genommene Entlassung nach § 10 ist das Gutachten eines weiteren beamteten Arztes herbeizuführen.

§ 15.

Beim Einspruche gegen die beabsichtigte Entlassung nach § 11 hat der zur Entlassung befugte Dienstvorgesetzte (§ 17) die protokollarische Vernehmung des Antragstellers, des Betroffenen sowie der zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Zeugen zu veranlassen.

Aufgehoben GS 1934 S. 122

§ 16.

Beim Einspruche gegen die beabsichtigte Entlassung nach § 12 kann der Betroffene das Gutachten eines Ausschusses fordern, zu dem ein von ihm gewählter Vertreter gehören muß. Die Einzelheiten des Verfahrens und die Zusammensetzung des Ausschusses regelt der Minister des Innern.

§ 17.

(1) Die Entscheidung über die Kündigung und Entlassung nach §§ 7 bis 12 trifft:

a) bei Polizeiwachtmeistern der zuständige Regierungspräsident — für Groß Berlin der Polizeipräsident —, für die ihm unmittelbar unterstellten Polizeikörper der zuständige Oberpräsident, — eine Übertragung dieser Befugnis an die Leiter der staatlichen Ortspolizeiverwaltungen ist statthaft —;

b) bei Polizeioffizieren der Minister des Innern.

(2) Die Entlassungsverfügung muß mit Gründen versehen sein.

Zweiter Teil.

Besondere Pflichten und Dienststrafen.

§ 18.

Besondere Amtspflichten.

Der Schutzpolizeibeamte hat im besonderen folgende Amtspflichten:

1. Er hat auf Grund der Verfassung und der Gesetze mit Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu schützen.
2. Er hat den Dienstbefehlen der zuständigen Dienstvorgesetzten unbedingt nachzukommen. Für die Rechtmäßigkeit des Befehls trägt der Dienstvorgesetzte die Verantwortung.
3. Er darf auch bei drohender persönlicher Gefahr dem Dienste nicht fernbleiben.
4. Er hat als öffentlich erkennbarer Träger staatlicher Hoheitsrechte im und außer Dienst Manneszucht und Ansehen der Polizei zu wahren.

Dienststrafen.

§ 19.

Hinsichtlich aller Pflichtverletzungen unterliegen die Schutzpolizeibeamten den gesetzlichen Vorschriften über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, soweit nicht in diesem Gesetz ab-

weichende Bestimmungen getroffen sind. Sie sind — soweit sie nicht nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 eine lebenslängliche Anstellung erhalten haben — den im § 83 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 bezeichneten Beamten gleichgestellt.

§ 20.

Dienststrafen sind:

a) Warnung;
b) einfacher Verweis;
c) Geldbuße;
d) strenger Verweis;
e) die Entfernung aus dem Amte (Dienstentlassung).

Verfahren.

§ 21.

Die Warnung ist ausdrücklich als solche durch den Dienstvorgesetzten auszusprechen und dem Bestraften schriftlich zu übermitteln.

§ 22.

a) Der einfache Verweis wird dem Schutzpolizeibeamten in Gegenwart eines Schutzpolizeibeamten möglichst des gleichen Dienstgrades durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder in dessen Gegenwart erteilt.
b) Der strenge Verweis wird erteilt vor versammelter Hundertschaft oder kleinerem örtlichen Verbande, bei Polizeioffizieren vor versammeltem Polizeioffizierkorps des örtlichen Polizeikörpers, höchstens der Abteilung.

§ 23.

Es sind zuständig zur Verhängung:

1. von Warnungen, einfachen Verweisen, Geldbußen bis in Höhe von 10/30 des monatlichen Grundgehalts und strengen Verweisen:
   a) die Leiter der staatlichen Polizeiverwaltungen;
   b) die Regierungspräsidenten für die übrigen Polizeiverwaltungen;
   c) die Oberpräsidenten hinsichtlich der ihnen unmittelbar unterstellten Polizeikörper, zu b und c zugleich als Beschwerdeinstanz.

   Die Ausübung der zu a bis c aufgeführten Strafbefugnisse ist in einem vom Minister des Innern zu bestimmenden Umfang auf Führer von Polizeikörpern zu übertragen.
2. von Warnungen, einfachen Verweisen, Geldbußen bis in Höhe eines monatlichen Grundgehalts und strengen Verweisen: der Minister des Innern.

§ 24.

(1) Gegen die Verhängung einer Dienststrafe steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, sofern die Strafe nicht vom Minister des Innern unmittelbar verhängt ist. Die Beschwerde ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe, jedoch frühestens am Tage nach der Be-

kanntgabe auf dem Dienstwege schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Der Anspruch des Beamten auf Erledigung seiner Beschwerde entfällt bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Frist. Über Beschwerden gegen die durch Führer von Polizeikörpern verhängten Strafen entscheidet derjenige der im § 23 Ziffer 1 genannten Vorgesetzten, von dem die Ausübung der Strafbefugnis an den Führer übertragen ist. Gegen die Entscheidung des Leiters einer staatlichen Polizeiverwaltung ist die weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Entscheidungen der Regierungspräsidenten — in Berlin des Polizeipräsidenten — sowie der Oberpräsidenten im Beschwerdewege sind endgültig.

(2) Beschwerden über Strafen, die der Regierungspräsident — der Polizeipräsident von Berlin — sowie der Oberpräsident verhängt hat, entscheidet der Minister des Innern.

§ 25.

(1) Gegen ein dienstliches Straferkenntnis findet ein Wiederaufnahmeverfahren unter den Voraussetzungen der §§ 399 und 402 der Reichsstrafprozeßordnung statt.

(2) Die Eröffnung und Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren erfolgt von derjenigen Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 26.

Die im § 17 bezeichneten Vorgesetzten können den Schutzpolizeibeamten, die nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes im Verfügungswege von der Ausübung ihres Amtes entbunden sind, den Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung entziehen.

Dritter Teil.

Versorgung.

§ 27.

Versorgungsarten.

Die Versorgung umfaßt:

1. Verwendung im übrigen Polizeidienste nach §§ 32, 35;
2. Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes nach §§ 28, 29, 30, 31, 74, 75;
3. Übergangsgebührnisse nach § 38;
4. eine Zulage zu den Übergangsgebührnissen unter den Voraussetzungen des § 39;
5. einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu unter den Voraussetzungen des § 40;
6. ein lebenslängliches Ruhegehalt nach §§ 32, 33;
7. eine Kapitalabfindung nach §§ 43 bis 56;
8. einen Polizeiversorgungsschein unter den Voraussetzungen des § 34;
9. Fürsorge nach § 37;
10. Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge zum Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührnissen unter den Voraussetzungen des § 58;
11. eine einmalige Übergangsbeihilfe nach § 59;
12. eine einmalige Umzugsentschädigung nach § 60;
13. eine Landesbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung unter den Voraussetzungen des § 57.

Anwendung des Reichsversorgungsgesetzes.

§ 28.

(1) Leiden Schutzpolizeibeamte mit mindestens vierjähriger Dienstzeit, die mit Anspruch auf Übergangsgebührnisse entlassen werden, an Gesundheitsstörungen, die auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten neben den Vorschriften dieses Gesetzes die des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) mit folgenden Maßgaben:

1. Neben dem Polizeiversorgungsschein (§ 34) wird der Beamtenschein nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes nicht gewährt.
2. Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührnisse (§ 38) sowie die Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge hierzu (§ 58) zu berücksichtigen.

(2) Für die Polizeioffiziere mit mindestens zehnjähriger Gesamtdienstzeit findet in diesem Falle der § 99 Abs. 3 und 4 des Reichsversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 29.

Leiden Polizeiwachtmeister mit mindestens vierjähriger Dienstzeit, die mit Anspruch auf Übergangsgebührnisse entlassen werden und die für ein lebenslängliches Ruhegehalt nicht in Frage kommen, an Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit entstanden, aber nicht auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten außer den Vorschriften dieses Gesetzes die des Reichsversorgungsgesetzes über die Versorgung bei Dienstbeschädigungen mit folgenden Maßgaben:

1. Es besteht nur Anspruch auf $^2/_3$ der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage, der Teuerungszulage, des Sterbegeldes sowie auf die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 24 bis 30, 51, 87, 34, 35 des Reichsversorgungsgesetzes).

   An Stelle der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage, der Teuerungszulage ist auf Antrag Heilbehandlung einschließlich Krankengeld, Hausgeld und Unterstützung (§§ 12, 13 des Reichsversorgungsgesetzes) zu gewähren.
2. Bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 3 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührnisse (§ 38) sowie die Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge hierzu (§ 58) zu berücksichtigen.

§ 30.

(1) Wird nach einer Gesamtdienstzeit (§ 61) von mindestens vier Jahren das Dienstverhältnis

1. vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von zehn Jahren auf Grund des § 12 oder
2. auf Grund des § 11 oder
3. auf Grund eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils oder als Folge eines strafgerichtlichen Urteils

beendet, so besteht nur Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze.

(2) Beim Vorliegen eines Bedürfnisses — in den Fällen zu 2 und 3 aber nur bei Würdigkeit — soll jedoch eine Versorgung in den Grenzen der §§ 28, 29, 32, 33, 38, 40, 43 bis 60 gewährt

werden, wenn die für Anwendung dieser Versorgungsbestimmungen erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dabei gelten die Ruhensvorschriften des § 28 Abs. 1 Nr. 2, falls gleichzeitig Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze besteht.

(3) Die Würdigkeit ist in den Fällen zu 2 von dem Minister des Innern, in denen zu 3 von den zuständigen Dienststrafbehörden auszusprechen.

§ 31.

Für Schutzpolizeibeamte, die eine Versorgung nach diesem Gesetze nicht erhalten, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert.

Ruhegehalt.

§ 32.

(1) Mit der Vollendung einer Gesamtdienstzeit (§§ 61 und 62) von mindestens zehn Jahren erwirbt der Polizeioffizier Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 10) oder auf Grund des § 12 ausscheidet.

(2) Das Ruhegehalt ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

(3) Polizeioffiziere, die infolge Polizeidienstunfähigkeit aus der Schutzpolizei ausscheiden müssen, sollen nach Maßgabe ihrer Geeignetheit bei Besetzung freier Stellen im übrigen Polizeidienst und in der Landjägerei berücksichtigt werden.

§ 33.

Polizeiwachtmeister mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren werden beim Ausscheiden wegen Polizeidienstunfähigkeit auf ihren Antrag wie Polizeioffiziere versorgt. Die getroffene Wahl ist endgültig.

Polizeiversorgungsschein.

§ 34.

Der Polizeiversorgungsschein (§ 27 Nr. 8) ist auf Antrag bei der Entlassung zu erteilen:

1. an Polizeiwachtmeister, die nach Ablauf der zwölfjährigen Pflichtdienstzeit ausscheiden;
2. an Polizeiwachtmeister, die vor Ablauf der 12jährigen, aber nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren wegen Polizeidienstunfähigkeit ausscheiden;
3. an versorgungsberechtigte Polizeioffiziere bis Gehaltsgruppe 13 einschließlich.

§ 35.

(1) Durch den Polizeiversorgungsschein wird ein Anspruch auf eine anderweitige Anstellung als Beamter nicht erworben. Den Inhabern des Polizeiversorgungsscheins stehen jedoch in erster Linie die übrigen Stellen der Polizei und der Landjägerei offen, soweit sie mit Versorgungsanwärtern zu besetzen sind. Im übrigen stehen ihnen nach Maßgabe der vom Reiche aufgestellten Anstellungsgrundsätze Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden, offen.

(2) Ehemalige Polizeiwachtmeister, die Inhaber des Polizeiversorgungsscheins sind, werden im Sinne der Besoldungsgesetze des Reichs und der Länder den Militäranwärtern gleichgestellt.

§ 36.

Den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Inhabern des Polizeiversorgungsscheins wird die Polizeidienstzeit bei Ermittlung des Ruhegehalts als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach Maßgabe der allgemein für die Beamten geltenden Gesetze angerechnet.

§ 37.

Fürsorge.

Die Polizeiwachtmeister erhalten zur Erleichterung des Übertritts in einen anderen Beruf eine allgemeine und fachliche Ausbildung, über deren Art und Ergebnis Zeugnisse erteilt werden. Der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ist seitens der entlassenden Stellen ein ganz besonderer Wert beizumessen. Werden die Polizeiwachtmeister vor Abschluß der vorstehend genannten Ausbildung wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen, so kann auf Antrag genehmigt werden, daß sie auch nach der Entlassung bis zur Dauer eines Jahres an der Ausbildung teilnehmen. Sie haben gleichfalls Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses.

§ 38.

Übergangsgebührnisse.

(1) Die Übergangsgebührnisse (§ 27 Nr. 3) werden den nach Ableistung der zwölfjährigen Dienstzeit ausscheidenden Polizeiwachtmeistern sowie den auf Grund von Dienstunfähigkeit ausscheidenden, nicht ruhegehaltsberechtigten Schutzpolizeibeamten nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 4 Jahren zur Erleichterung des Überganges in einen anderen Beruf gewährt. Den Übergangsgebührnissen wird das zuletzt zuständige ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (§ 42) zugrunde gelegt. Sie betragen für Schutzpolizeibeamte $^{6}/_{8}$ im ersten, $^{5}/_{8}$ im zweiten und für Polizeiwachtmeister außerdem $^{4}/_{8}$ im dritten Jahre und werden bei einer Dienstzeit von mindestens 4 und weniger als 8 Jahren für die Dauer eines Jahres, von mindestens 8 und weniger als 12 Jahren für die Dauer von 2 Jahren und bei Polizeiwachtmeistern von mindestens 12 Jahren für die Dauer von 3 Jahren von Beginn der Zahlung ab gewährt.

(2) Die Übergangsgebührnisse sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 39.

Zulage zu den Übergangsgebührnissen.

(1) Die Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 27 Nr. 4) dient zur Erleichterung des Überganges in einen nichtbeamteten Beruf. Sie wird den Polizeiwachtmeistern gewährt, denen der Polizeiversorgungsschein (§ 34) nicht erteilt worden ist. Die Zulage beträgt 2 000 Mark jährlich und wird nur so lange gewährt, als Übergangsgebührnisse zustehen. Die Zulage ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

(2) Inhaber des Polizeiversorgungsscheins können innerhalb der Zeit, in der ihnen Übergangsgebührnisse zustehen, gegen Verzicht auf den Schein die Zulage wählen. Dagegen ist die nachträgliche Erwerbung des Polizeiversorgungsscheins gegen Verzicht auf die Zulage nicht zulässig.

§ 40.

Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulagen hierzu.

(1) Auf Antrag soll den in §§ 38 und 39 bezeichneten Schutzpolizeibeamten, soweit sie den Polizeiversorgungsschein nicht erhalten haben, ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Übergangsgebührnisse (§ 38) und zutreffendenfalls der Zulage hierzu (§ 27 Nr. 5) gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung ihres wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

(2) Der nach Abs. 1 gewährte Vorschuß gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) und ist dem steuerbaren Einkommen des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem er ausgezahlt wird. Soweit die Übergangsgebührnisse und die Zulagen hierzu, auf die ein Vorschuß gezahlt wird, gemäß § 38 Abs. 1 für mehr als ein Jahr zu gewähren sind, findet bei der Berechnung der danach zu entrichtenden Einkommensteuer die Vorschrift des § 23 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit die Jahre gelten, für die die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu gemäß § 38 Abs. 1 zu gewähren sind. Die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu sind, soweit auf sie nach Abs. 1 ein Vorschuß gewährt wurde, bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der Kalenderjahre, in denen sie zu zahlen wären, nicht in Ansatz zu bringen.

§ 41.

Betrag des Ruhegehalts.

(1) Das Ruhegehalt beträgt für ruhegehaltsberechtigte Schutzpolizeibeamte nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit (§§ 61 und 62) $^{35}/_{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{2}/_{100}$ bis auf $^{75}/_{100}$ des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 42), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt nach dem 25. Dienstjahr nur um $^{1}/_{100}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

(2) Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 42.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen.

Als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet:

1. das Grundgehalt;
2. der Ortszuschlag mit dem ruhegehaltsfähigen Betrage;
3. sonstige Nebenbezüge und Vergütungen, soweit sie im Haushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

Kapitalabfindung.

§ 43.

(1) Polizeioffiziere, die auf Grund des Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt (§ 32) haben, sollen auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung

eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung soll auch dann gewährt werden, wenn die Polizeioffiziere zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

(2) Die nach Abs. 1 gewährte Kapitalabfindung gilt als steuerbares Einkommen im Sinne des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) und ist dem steuerbaren Einkommen des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem dies ausgezahlt wird. — Bei der Berechnung der danach zu entrichtenden Einkommensteuer findet die Vorschrift des § 23 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als volle Jahre der Tätigkeit die Jahre gelten, für die das der Berechnung der Abfindung gemäß § 46 zugrunde zu legende Ruhegehalt zusteht.

§ 44.

(1) Eine Kapitalabfindung soll bewilligt werden, wenn:

1. der Antragsteller das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt ist;
3. für eine nützliche Verwendung Gewähr besteht;
4. der Antragsteller den Polizeiversorgungsschein nicht besitzt.

(2) Hält der Minister des Innern eine nützliche Verwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 45.

Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Jahresbetrag von 6 000 Mark nicht überschreiten.

§ 46.

Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Als Abfindung wird das Achtfache des gemäß § 45 festgesetzten Jahresbetrags gezahlt.

§ 47.

Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 48.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer vom Minister des Innern bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 49.

(1) Dem Abgefundenen kann auf Antrag der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsteil vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich:

nach	Ablauf	des	1.	Jahres	auf	92	vom Hundert	der	Abfindungssumme,
»	»	»	2.	»	»	84	»	»	»
»	»	»	3.	»	»	75	»	»	»
»	»	»	4.	»	»	66	»	»	»
»	»	»	5.	»	»	56	»	»	»
»	»	»	6.	»	»	46	»	»	»
»	»	»	7.	»	»	35	»	»	»
»	»	»	8.	»	»	24	»	»	»
»	»	»	9.	»	»	12	»	»	».

Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen.

(3) Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abs. 1 berechneten Summe 4 vom Hundert Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen; der Betrag des Ruhegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

§ 50.

Der nach § 47 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom 1. des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß §§ 48, 49 zurückgezahlt ist.

§ 51.

(1) Wird durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder durch eine von der Landeszentralbehörde zugelassene Einrichtung Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung von Grundbesitz vermittelt, so soll auf Antrag anstatt der Kapitalabfindung und unter deren Voraussetzung zum Zwecke der Kapitalbeschaffung die Abtretung auch der nicht der Pfändung unterliegenden Ruhegehaltsteile an die vermittelnde Stelle genehmigt werden. Diese Abtretung macht die unpfändbaren Bezüge nicht pfändbar.

(2) Wird von der vermittelnden Stelle wegen der Gefahr des vorzeitigen Erlöschens oder Ruhens des Anspruchs auf den abgetretenen Ruhegehaltsteil der Abschluß einer Lebens- oder Risikoversicherung verlangt, so soll die Abtretung eines Teiles des Ruhegehalts (§ 45) an den Versicherer zur Deckung der Prämie genehmigt werden.

§ 52.

Auf Antrag soll von dem Minister des Innern genehmigt werden, daß der abgetretene Anspruch auf den Ruhegehaltsteil an den Ruhegehaltsberechtigten zurückübertragen wird. — Eine Abtretung des Anspruchs an Dritte ist unzulässig.

§ 53.

Die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals und die weiteren Zwecke der Abfindung und Abtretung sind durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Der Minister des Innern kann insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung eines erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht

über 5 Jahren nur mit seiner Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. — Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Ministers des Innern.

§ 54.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

§ 55.

Über die Anträge auf Abfindung und Abtretung entscheidet der Minister des Innern.

§ 56.

(1) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von dem Minister des Innern angeordneten oder verlangten Maßnahme zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Kapitals, der Erhaltung des Zweckes der Abfindung und Abtretung und der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei.

(2) Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 57.

Landesbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung.

(1) Beamten, die einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu (§ 40), oder Polizeioffizieren, die eine Kapitalabfindung (§§ 43 bis 56) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung erbracht haben, soll zur Erleichterung der Ansiedlung auf Antrag eine Landesbürgschaft (§ 27 Nr. 13) bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und vorstehend erwähnter Vorschuß oder Kapitalabfindung) für die Ansiedlung bereitgestellte Summe gewährt werden. Die Landesbürgschaft soll nur zur Beschaffung von dinglich gesicherten Siedlungsdarlehen und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bewerber zur Beschaffung eines Bürgschaftssicherungsfonds beiträgt. Die Gesamthöhe der Bürgschaft darf den 15fachen Jahresbetrag des zuletzt zuständigen Diensteinkommens nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Bürgschaft, insbesondere über die dabei maßgebende Taxe und über die Höhe des Beitrags der Bewerber zum Bürgschaftssicherungsfonds sowie über das Verfahren erläßt der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem preußischen Finanzminister.

(2) Die gemeinnützigen preußischen Siedlungsunternehmungen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 1429) sind verpflichtet, auf Ansuchen des Ministers des Innern bis zu 5 vom Hundert ihrer Siedler jährlich aus entlassenen Schutzpolizeibeamten zu entnehmen, die ihre Eignung zur ländlichen Siedlung dargetan haben.

§ 58.

Kinderbeihilfe und Ausgleichszuschläge.

(1) Zu dem Ruhegehalt (§ 32) und zu den Übergangsgebührnissen (§ 38) werden Ausgleichszuschläge und Kinderbeihilfen in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 24 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 gewährt.

(2) Die Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

(3) Der Jahresbetrag ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 59.

Einmalige Übergangsbeihilfen.

(1) Den Schutzpolizeibeamten bis zum Dienstgrade mit einem Diensteinkommen der Besoldungsgruppe 10 einschließlich, die nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Polizeidienstunfähigkeit auf Grund des § 10 oder nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung ausscheiden, wird eine einmalige Übergangsbeihilfe (§ 27 Nr. 11) gezahlt. Sie beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens 4 und weniger als 8 Jahren 700 Mark, von mindestens 8 und weniger als 12 Jahren 1 400 Mark, von mindestens 12 Jahren 2 100 Mark.

(2) Die einmalige Übergangsbeihilfe ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Sie gilt nicht als steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 60.

Einmalige Umzugsentschädigung.

(1) Schutzpolizeibeamte, die nach mindestens zwölfjähriger Gesamtdienstzeit oder auf Grund von Polizeidienstunfähigkeit nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit infolge Übertritts in einen anderen Beruf innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung (§ 27 Nr. 12) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen und in den Grenzen der für diese zuständigen Beträge gewährt.

(2) Kann der Umzug trotz rechtzeitiger Bewerbung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung ausgeführt werden, so ist die im Abs. 1 vorgesehene Umzugsentschädigung zur Hälfte auch dann noch zu gewähren, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung erfolgt.

(3) Bei einem Umzug über die Grenzen des Deutschen Reichs hinaus ist die Umzugsentschädigung nur bis zu dieser zu gewähren.

(4) Eine Umzugsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn und solange die laufenden Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften der §§ 63 und 65 zu erlöschen oder zu ruhen haben.

(5) Die einmalige Umzugsentschädigung gilt nicht als steuerbares Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

§ 61.

(1) Als ruhegehaltsfähig gilt die Dienstzeit vom Tage des Diensteintritts in die Schutzpolizei bis zum Ablaufe des Entlassungstages.

(2) Volle Anrechnung finden außerdem die nach Beginn des 18. Lebensjahres wirklich abgeleistete Militärdienstzeit und die Dienstzeit als Beamter im Reichs-, Staats- und im Polizeidienste

der Kommunalverwaltungen; Militärdienstzeit während eines Krieges findet volle Anrechnung ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

§ 62.

(1) Der ruhegehaltsfähigen Gesamtdienstzeit wird außerdem für jeden Krieg, an dem ein Beamter in der Wehrmacht teilgenommen hat, ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet, jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

(2) Im übrigen findet eine Doppelrechnung der Dienstzeit nur statt, wenn sie aus den §§ 57, 58 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 hergeleitet werden kann. Für eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit ist das Gesetz vom 23. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 89) maßgebend. Für die Anrechnung der Zeit einer Kriegsgefangenschaft ist § 60 des Wehrmachtversorgungsgesetzes maßgebend.

(3) Zur Anrechnung kommt ferner die Zeit einer praktischen Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines seiner Länder, insofern und insoweit sie in den Prüfungsvorschriften im Hinblick auf die technische Ausbildung ausdrücklich angeordnet ist und in die Zeit nach Beginn des 18. Lebensjahres fällt.

(4) Die im Dienst eines der übrigen Länder, eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, die im Kommunaldienst und im In- oder Ausland im Kirchen- oder Schuldienste zugebrachte Zeit kann mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers angerechnet werden.

(5) Für die Berechnung der 18jährigen Mindestdienstzeit (§ 33) gelten die Vorschriften dieses Paragraphen und des § 61 mit der Maßgabe, daß die wirkliche Dauer der Dienstzeit mindestens 12 Jahre beträgt.

(6) Für die Gewährung von Übergangsgebührnissen (§ 38) und der einmaligen Übergangsbeihilfe (§ 59) wird als Dienstzeit die Zeit vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablaufe des Entlassungstages gerechnet (§ 61). Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeit findet nicht statt.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung (Regelung).

§ 63.

Das Recht auf Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse nach den §§ 32, 38 bis 40, 58 erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in die Schutzpolizei;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe auf Grund der §§ 80 bis 93 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 64.

(1) Der Polizeiversorgungsschein (§§ 34 und 35) erlischt, sobald der Inhaber zum Polizeioffizier befördert wird oder aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

(2) Der Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 65.

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse nach § 63 ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann der Minister des Innern die Zahlung genehmigen;
2. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten auf Grund der §§ 80 bis 93 des Reichsstrafgesetzbuchs die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.

§ 66.

(1) Während einer Anstellung oder Beschäftigung in anderweitigem Zivildienste ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 32) und der Übergangsgebührnisse (§ 38), soweit das Einkommen aus diesem Dienstverhältnis unter Hinzurechnung des Ruhegehalts oder der Übergangsgebührnisse den Betrag des der Versorgung zugrundegelegten Diensteinkommens übersteigt.

(2) Als anderweitiger Zivildienst gilt jede entgeltliche Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst außerhalb der Schutzpolizei, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, die ganz oder zum Teil den Versorgungsanwärtern vorbehalten sind.

(3) Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind die Beträge, die für die Bestreitung eines Dienstaufwandes gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen. Der Ortszuschlag oder eine dementsprechende Zulage ist mit dem ruhegehaltsfähigen Betrag oder, sofern er nicht ruhegehaltsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Ortszuschlags oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen. Wird ein Ortszuschlag oder eine dementsprechende Zulage nicht gewährt, so ist eine Dienstwohnung mit dem Betrag anzurechnen, der von der Anstellungsbehörde für ihre Benutzung einbehalten oder angerechnet wird.

(4) Das Recht auf den Bezug der Zulage (§ 39) ruht in den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu ruhen hat.

(5) Das Recht auf Bezug der Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge zu dem Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührnissen ruht in den Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte in der Zivildienststelle Kinderbeihilfen und Ausgleichs- oder Teuerungszuschläge erhält, und zwar in der Höhe der von der Zivildienststelle gezahlten Beträge. Das gleiche gilt für Lohnangestellte und Lohnempfänger der im Abs. 2 bezeichneten Stellen.

§ 67.

(1) Hat ein Ruhegehaltsempfänger in einer der im § 66 genannten Stellen ein Ruhegehalt erdient, so ist neben diesem das Ruhegehalt nach § 32 dieses Gesetzes bis zur Erreichung des

Betrags zu zahlen, der sich nach dem Reichsbeamtengesetze für die Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Polizeidiensteinkommen ergibt. Unter Gesamtdienstzeit ist die Polizei- und sonstige Dienstzeit bei den im § 66 genannten Behörden zu verstehen.

(2) Ist der nach vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Polizeiruhegehalt (§ 41), so ist neben dem Ruhegehalte von dem Polizeiruhegehalte so viel zu zahlen, daß der Betrag des Polizeiruhegehalts erreicht wird.

(3) Der an den Ruhegehaltsberechtigten nicht zu zahlende Betrag wird der verabschiedenden Behörde erstattet, wenn bei Bemessung des Ruhegehalts die Polizeidienstzeit nach dem Reichsbeamtengesetz oder doch mindestens so weit angerechnet worden ist, als die sonstige Dienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

(4) Hat ein Schutzpolizeibeamter, dem Übergangsgebührnisse (§ 38) zustehen, in einer der im § 66 genannten Stellen ein Ruhegehalt erdient, so ist neben diesem von den Übergangsgebührnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührnisse erreicht wird.

(5) Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 39) ruht neben dem Bezug eines Ruhegehalts aus Stellen des § 66.

(6) Für Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge gelten die Vorschriften des § 66 letzter Absatz entsprechend.

§ 68.

(1) Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 63, 65 bis 67 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf. Als Tag des Wiedereintritts im Sinne des § 63, 1 gilt der Beginn des Besoldungsbezugs.

(2) Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug des Ruhegehalts, der Übergangsgebührnisse und der etwaigen Zulage hierzu nach § 66 mit dem Ablaufe von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

(3) Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 65 bis 67 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 69.

Zahlung.

(1) Die laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 32, 38 bis 40, 58) werden monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Wird die Zulage zu den Übergangsgebührnissen erst nach der Entlassung gewählt (§ 39 Abs. 2), so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt ist. Die Zahlung der Kinderbeihilfen (§ 58 Abs. 1) beginnt, wenn das Kind erst nach der Entlassung geboren

ist, mit dem Monate der Geburt, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten ist.

(3) Als Hindernis gelten solche Verhältnisse, die außerhalb des Willens des Versorgungsberechtigten liegen.

(4) Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle Mark nach oben hin abzurunden.

Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr.

§ 70.

(1) Stirbt ein mit Versorgung ausgeschiedener Schutzpolizeibeamter, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 32, 38 bis 40, 58) gezahlt, die dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander: der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und die Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene sie aus sittlichen, gesetzlichen oder vertraglichen Gründen zu unterstützen verpflichtet war. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder;
2. die angenommenen Kinder, wenn sie vor der Entlassung an Kindes Statt angenommen sind;
3. die Stief- und Pflegekinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten unentgeltlich unterhalten worden sind;
4. die unehelichen Kinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten erzeugt worden sind und die Vaterschaft glaubhaft gemacht ist.

(3) Sind nach Abs. 2 bezugsberechtigte Personen nicht vorhanden, so bestimmt die für die Regelung der Versorgungsgebührnisse zuständige Behörde (§ 83), ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

§ 71.

(1) Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr werden im voraus in einer Summe gezahlt.

(2) Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr werden auf den Gesamtbetrag der nach dem Reichsversorgungsgesetze für den gleichen Zeitraum zu zahlenden Hinterbliebenenrenten angerechnet.

§ 72.

Übergangsvorschriften.

(1) Polizeiwachtmeister, die bereits einen Zivilversorgungsschein gemäß § 1 Ziffer 2 und 4 der Anstellungsgrundsätze I vom 20. Juni 1907 besitzen, können bei der Entlassung an Stelle dieses Scheines den Polizeiversorgungsschein nach § 34 wählen. Bei dieser Wahl wird die laufende Zivilversorgungsentschädigung nach den §§ 19, 20 und die einmalige Geldabfindung nach § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) nicht gewährt. Für die Gewährung der Zulage zu den Übergangsgebührnissen bei Verzicht auf den Zivilversorgungsschein gelten die Vorschriften des § 39 entsprechend.

(2) Zivilversorgungsscheine, deren Inhaber Polizeioffiziere sind, sind als erloschen zu den Akten zu nehmen; eine auf Grund des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1659) § 3 gewährte Geldabfindung fällt an das Reich zurück.

(3) Eine beim Eintritt in die Schutzpolizei bereits erdiente Dienstprämie ist einschließlich des bestimmungsmäßigen Ausgleichszuschlags und der bestimmungsmäßigen Zinsen auf die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 59) anzurechnen. Ist die Dienstprämie einschließlich des Ausgleichszuschlags und der Zinsen höher als die einmalige Übergangsbeihilfe, so ist der höhere Betrag zahlbar.

Vierter Teil.

§ 73.

Verwaltungsbeamte der Schutzpolizei.

Erleiden Verwaltungsbeamte der Schutzpolizei bei der Begleitung der Polizei außerhalb des Standorts zum Zwecke der Niederwerfung von Aufständen oder im Verlaufe der Bekämpfung von Unruhen usw. im eigenen Standorte Dienstbeschädigungen, so haben sie Anspruch auf die den Schutzpolizeibeamten zustehende ärztliche Behandlung, auch gelten für sie die für jene maßgebenden Versorgungsbestimmungen, falls nicht die sonst zuständige Versorgung für sie günstiger ist.

Fünfter Teil.

Hinterbliebene.

§ 74.

(1) Die Hinterbliebenen der Schutzpolizeibeamten, die zur Zeit ihres Todes ruhegehaltsberechtigt gewesen wären (§§ 32, 33), und die Hinterbliebenen von Ruhegehaltsempfängern der Schutzpolizei erhalten Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften, die für die Hinterbliebenen der sonstigen Staatsbeamten gelten.

(2) Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen ausgeschiedener Schutzpolizeibeamten, denen ein Ruhegehalt nach § 30 bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können.

(3) Haben Hinterbliebene außerdem einen Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze, so wird nur die günstigere Versorgung gewährt.

§ 75.

(1) Für Hinterbliebene, die nach diesem Gesetze keine Versorgung erhalten, gelten hinsichtlich ihres Personenkreises und ihrer Versorgung die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes. Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Schutzpolizei eingetreten, so erhalten die Witwen und die Waisen zwei Drittel der in den §§ 37, 41, 42, 51, 87 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Witwen- und Waisenrente mit Ortszuschlag und Ausgleichszuschlägen.

(2) Stirbt der Versorgungsberechtigte in der Zeit, für die ihm die Übergangsgebührnisse (§ 38) gewährt oder zu gewähren sind, so erhält die Witwe unter den Voraussetzungen des § 40 des Reichsversorgungsgesetzes die dort vorgesehene Witwenbeihilfe.

§ 76.

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Sterbemonats.

(2) Für die ersten drei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld (§ 74) ist den Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Beamten zu ihren Bezügen ein Zuschuß zu gewähren, so daß der Betrag erreicht wird, der dem Verstorbenen im letzten Monat an Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, sonstige im Staatshaushaltplane besonders vorgesehene Zulagen und Vergütungen, Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge) zustand. § 15 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) findet keine Anwendung.

(3) Haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, so erhalten sie eine einmalige Zuwendung in Höhe des dreifachen Betrags der Dienstbezüge im Sterbemonate. Die Vorschriften des § 70 Abs. 2 und 3, § 71 gelten entsprechend.

(4) Das Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35) findet keine Anwendung.

§ 77.

(1) Witwen, die Witwengeld (§ 74) erhalten, sollen auf Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Beitritte zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen oder zur Erleichterung einer Berufsausbildung eine Kapitalabfindung nach den Bestimmungen der §§ 43 bis 56 erhalten.

(2) Bei Ermittelungen, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Witwe einer nach Zahlung der Abfindungssumme bewirkten Pfändung unterliegen, bleibt der Teil außer Ansatz, hinsichtlich dessen die Abfindung stattgefunden hat.

§ 78.

(1) Stirbt ein Schutzpolizeibeamter, so erhalten seine Witwe und seine Waisen eine einmalige Umzugsentschädigung zur Erleichterung des Auszugs aus einer etwaigen Dienstwohnung, wenn der Umzug innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tode ausgeführt wird. Die Umzugsentschädigung wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Versetzte geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

(2) Kann der Umzug trotz rechtzeitiger Bemühungen nicht innerhalb von sechs Monaten ausgeführt werden, so ist die im Abs. 1 vorgesehene Umzugsentschädigung zur Hälfte auch dann noch zu gewähren, wenn der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode erfolgt. Die Vorschriften des § 60 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Sechster Teil.

Verfahren bei der Versorgung.

§ 79.

(1) Die Erteilung der Zeugnisse (§ 37), des Polizeiversorgungsscheins an Übergangsgebührnisse beziehende Schutzpolizeibeamte außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren (§ 34) sowie die Festsetzung der Übergangsgebührnisse (§ 38), der Zulage hierzu (§ 39), der Kinderbeihilfen und Aus-

gleichszuschläge zu den Übergangsgebührnissen (§ 58), der einmaligen Übergangsbeihilfe an Übergangsgebührnisse beziehende Schutzpolizeibeamte außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren (§ 59) und der einmaligen Umzugsentschädigung an Übergangsgebührnisse beziehende Schutzpolizeibeamte außer ruhegehaltsberechtigten Polizeioffizieren und an Hinterbliebene (§§ 60, 78) erfolgt durch die Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt entsprechend für die Feststellung der einmaligen Zuwendung für das Sterbevierteljahr (§ 76 Abs. 3).

(2) Ebenso erfolgt die Feststellung eines Vorschusses auf die Übergangsgebührnisse und auf die Zulage hierzu (§ 40) durch die Regierungspräsidenten.

(3) Die Feststellung des Ruhegehalts (§§ 32, 33), der Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge hierzu (§ 58), der Kapitalabfindung (§§ 43, 77), der einmaligen Übergangsbeihilfe an ruhegehaltsberechtigte Polizeioffiziere (§ 59), der einmaligen Umzugsentschädigung an ruhegehaltsberechtigte Polizeioffiziere (§ 60), des Witwen- und Waisengeldes (§ 74), des Zuschusses für das Sterbevierteljahr (§ 76 Abs. 1) sowie die Erteilung des Polizeiversorgungsscheins an ruhegehaltsberechtigte Polizeioffiziere (§ 34 Nr. 3) und die Entscheidung, welche Hinterbliebenenversorgung günstiger ist (§ 74 Abs. 3), erfolgt durch den Minister des Innern. Er kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 80.

(1) Eine Versorgung, die nur auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift zu beantragen, und zwar von den Schutzpolizeibeamten und ehemaligen Schutzpolizeibeamten bei ihren letzten Schutzpolizeidienststellen, von ihren Hinterbliebenen bei dem Regierungspräsidenten, der zuletzt Vorgesetzter des Verstorbenen gewesen ist.

(2) Die Anträge können rechtswirksam auch bei irgendeiner deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich an die zuständige Dienststelle abzugeben; der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 81.

(1) Die Anträge können auch durch Bevollmächtigte gestellt werden. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und auf den Namen einer bestimmten Person lauten.

(2) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist zur Zurücknahme des Antrags, zu Verzichtleistungen und Vergleichen das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

(3) Ohne Vorlegung einer Vollmacht gestellte Anträge sind rechtswirksam, wenn die Vollmacht binnen einer angemessenen, auf mindestens einen Monat festzusetzenden Frist nachgebracht oder die Antragstellung innerhalb einer solchen Frist genehmigt wird.

§ 82.

(1) Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(3) Antragsteller, die nicht oder nicht mehr der Schutzpolizei angehören und auf Anordnung einer Dienststelle persönlich erschienen sind, erhalten auf Verlangen in angemessenem Umfang

Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtume befunden hat.

(4) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(5) Gegen die Festsetzung oder Ablehnung der in Abs. 3, 4 bezeichneten Forderungen ist binnen einem Monat nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken. Über die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Regierungspräsidenten entscheidet der Minister des Innern. Die Entscheidung ist dem Beteiligten zuzustellen.

§ 83.

Regelungsbehörden für die Versorgungsgebührnisse sind die zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident.

§ 84.

Die Zahlung der einmaligen Übergangsbeihilfe und der einmaligen Umzugsentschädigung erfolgt durch die örtlichen Polizeibehörden, denen die Versorgungsberechtigten zur Zeit der Entlassung angehören oder angehört haben, die Zahlung der übrigen im § 79 bezeichneten Versorgungsgebührnisse durch die zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten.

§ 85.

(1) Über die getroffene Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.

(2) In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebührnissen enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 86.

(1) In jedem Bescheide muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe fehlt oder unrichtig ist, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(2) Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 87.

(1) Die Bescheide werden dem Staate gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Bescheide insoweit rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.

(2) Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in den Bescheiden vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Dienststelle, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt. Für die Beschwerde gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des § 82 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß bei Zustellung der Verfügung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde drei Monate beträgt.

§ 88.

(1) Gegen die Bescheide des Regierungspräsidenten, des Polizeipräsidenten von Berlin und des Ministers des Innern, in denen über Ansprüche aus diesem Gesetz oder über die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse entschieden wird, sowie gegen die Bescheide der Regelungsbehörden (§ 83) ist die Anrufung der Spruchbehörden der Reichsversorgung zulässig.

(2) Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Erteilung der Zeugnisse nach § 37 und um die Höhe der festgestellten Versorgungsgebührnisse nach den §§ 38, 39, 58 (soweit Kinderbeihilfen und Ausgleichszuschläge zu den Übergangsgebührnissen strittig sind), §§ 59, 60, 76, 78 handelt.

§ 89.

(1) In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse.

(2) Zu Unrecht erhobene Versorgungsansprüche werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 90.

(1) Gegen die Bescheide der Regierungspräsidenten — des Polizeipräsidenten in Berlin —, in denen über eine Versorgung entschieden wird, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Einspruch an den Minister des Innern zulässig.

(2) Die Vorschriften der §§ 80 und 81 gelten entsprechend.

(3) Der Rechtszug im Spruchverfahren nach § 88 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 91.

(1) Ein durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme findet statt, wenn

1. Tatsachen, die für den Bescheid von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind;
2. eine Urkunde, auf die sich der Bescheid stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. der Versorgungsberechtigte oder sein Vertreter den Bescheid durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat;
4. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Erteilung des Bescheids bereits vorhandene Urkunde, die einen ihr günstigeren Bescheid herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instandgesetzt wird.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Partei ohne Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

a) wegen der strafbaren Handlungen eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 92.

(1) Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb von drei Monaten bei der Dienststelle anzubringen, die den anzufechtenden Bescheid erlassen hat. Wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen, so hat die Dienststelle innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

(2) Die Vorschriften der §§ 80 Abs. 2 und 81 gelten entsprechend.

(3) Die Fristen beginnen mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheids. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheids an unzulässig.

(4) Die Fristen gelten als gewahrt, wenn der Berechtigte an ihrer Einhaltung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle behindert worden und der Antrag innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Fristen nach Wegfall des Hindernisses eingegangen ist.

§ 93.

(1) Über die Wiederaufnahme entscheidet die Dienststelle, die den aufzuhebenden Bescheid erlassen hat.

(2) Rechtsmittel sind zulässig, soweit solche gegen die Bescheide der mit der Wiederaufnahme befaßten Dienststelle gegeben sind.

§ 94.

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Dienststelle jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

§ 95.

(1) Alle bei den Dienststellen beschäftigten Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen.

(2) Die Verpflichtung bleibt auch nach der Entlassung bestehen.

§ 96.

(1) Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

(2) Anderen Personen kann nur mit Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten gestattet werden.

(3) Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben versagt oder beschränkt werden. Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht entscheidet der Leiter der Dienststelle, bei der die Akten sich befinden. Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken.

(4) Für die Beschwerde gegen diese Entscheidungen gelten die Vorschriften des § 82 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß bei Zustellung der Entscheidung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde drei Monate beträgt.

§ 97.

(1) Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunktes ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliche Empfangsbescheinigung oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

(2) Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Form nach der Einlieferung erfolgt ist.

§ 98.

(1) Wer nicht im Inlande wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Dienststelle ersetzt werden.

§ 99.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Dienststellen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von den ersuchenden Dienststellen zu erstatten.

§ 100.

Frei von Gebühren und Stempelabgaben sind alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

§ 101.

Für das Verfahren nach §§ 28, 29, 31, 74 Abs. 3 (soweit eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird), 75 gelten lediglich die Vorschriften über das Verfahren in Versorgungssachen nach dem Reichsversorgungsgesetze mit der Maßgabe, daß der Rekurs über eine Versorgung nach den §§ 29, 75 Abs. 1, zweiter Satz, ausgeschlossen ist.

Siebenter Teil.

Schlußvorschriften.

§ 102.

Die Angehörigen der früheren Sicherheitspolizei, der staatlichen oder kommunalen Polizei, des früheren Heeres, der früheren Marine, der früheren Schutztruppe, der früheren anerkannten Freiwilligenverbände, der Reichswehr und der Reichsmarine werden, wenn sie bis zur Beendigung der Übergangszeit in die Schutzpolizei eingestellt worden sind, unter Anrechnung der verbrachten Dienstzeit in die Schutzpolizei übernommen. Ihre Gebührnisse richten sich nach den bestehenden und noch ergehenden Gesetzen und besonderen Vorschriften.

§ 103.

Auf andere Beamte, insbesondere kommunale oder auf Grund anderer Bedingungen angestellte staatliche Polizeibeamte, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 104.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister einen Ausgleich gewähren.

§ 105.

Während der Übergangszeit, die den Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht überschreiten soll, kann der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister

a) die Zahl der Verheirateten einschränken,

b) zur Versorgung der noch vorhandenen nichtbeamteten Angehörigen des Vollzugsdienstes der Schutzpolizei die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes anwenden, wenn eine auf Dienstbeschädigung zurückzuführende Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

§ 106.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Der 3., 4. und 5. Teil treten mit Rückwirkung vom 1. Juli 1921 für diejenigen angestellten Schutzpolizeibeamten und die Hinterbliebenen derjenigen angestellten Schutzpolizeibeamten, die nach dem 20. Juni 1921 aus dem Dienste geschieden sind, in Kraft.

   Soweit auf Grund der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 18) eine Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetze vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 153) in Fällen, die vor dem Tage der Verkündung des vorliegenden Gesetzes liegen, hat eintreten müssen, wird die Rückwirkung des Gesetzes aufgehoben.

   Im übrigen gelten für alle Versorgungsfälle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

2. Die Bestimmungen über den Polizeiversorgungsschein treten mit dem von der Reichsregierung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

3. Die Vorschriften über die Landesbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung treten erst mit dem 1. Januar 1927 in Kraft.

(2) Soweit für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Frist vorgesehen ist, beginnt deren Lauf frühestens drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes.

§ 107.

(1) Dieses Gesetz tritt spätestens am 31. Dezember 1925 außer Kraft.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. August 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12344.) Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. November 1920 (Gesetzsamml. S. 518). Vom 12. August 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staate als Grundkapital gewährte Einlage wird auf 500 Millionen Mark erhöht.

Das Erhöhungskapital von 375 Millionen Mark ist bar oder in Schatzanweisungen oder in Schuldverschreibungen zum Kurswerte zu überweisen.

Den Zeitpunkt der Überweisung bestimmt der Finanzminister entsprechend dem hervortretenden Bedürfnis.

Artikel 2.

Der § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1895/16. November 1920 erhält folgende Fassung:

Von dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinne der Anstalt wird, vorbehaltlich etwaiger besonderer Rückstellungen:

a) zunächst $^1/_5$ zur Bildung eines Reservefonds, $^4/_5$ zur Verzinsung der Einlagen (§§ 3 und 5) bis zu 3 vom Hundert verwendet,

b) ein etwaiger Überrest zur weiteren Verzinsung der von Vereinigungen usw. eingezahlten Vermögenseinlagen (§ 5) sowie des vom Staate nach den Gesetzen vom 13. Juli 1909 und 5. September 1918 bereitgestellten und nach diesem Gesetze bereitzustellenden Erhöhungskapitals bis zu $3^1/_2$ vom Hundert bestimmt,

c) ein etwaiger weiterer Überrest zur weiteren Verzinsung der von Vereinigungen usw. eingezahlten Vermögenseinlagen (§ 5) sowie des vom Staate nach dem Gesetze vom 5. September 1918 bereitgestellten und nach diesem Gesetze bereitzustellenden Erhöhungskapitals bis zu 4 vom Hundert bestimmt,

d) der dann noch verbleibende Überrest nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des Ausschusses der Anstalt in der Weise verteilt, daß er ganz oder zum Teil entweder zur weiteren Verzinsung der Einlagen (§§ 3 und 5) verwandt oder dem Reservefonds zugeführt wird.

Artikel 3.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals im Wege der Anleihe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert unter Zuwachs der ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet, zu tilgen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43), und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155), anzuwenden.

Artikel 4.

Vom 1. Januar 1923 ab wird das Geschäfts- und Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfallen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. August 1922.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. v. Richter. Wendorff. Siering. am Zehnhoff,
für den Minister für Volkswohlfahrt.

(Nr. 12345.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Umwandlung von Wohnräumen in gewerbliche, Geschäfts- oder Büroräume. Vom 1. August 1922.

Auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung in der Fassung der Reichsgesetze vom $\frac{\text{11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949)}}{\text{28. Juni 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 529)}}$ ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß von der Veröffentlichung dieser Anordnung ab die Umwandlung von Wohnräumen in gewerbliche, Geschäfts- oder Büroräume der Genehmigung der Gemeindebehörde und der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Die Genehmigung und Zustimmung dürfen nur dann erteilt werden, wenn der Gemeinde entsprechende gleichwertige Wohnräume oder entsprechende Geldbeträge zur Herstellung neuer Wohnräume überwiesen werden.

Berlin, den 1. August 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.